

Sozialamt



Geschäftsordnung
der Kommunalen Konferenz
Alter und Pflege
für den Kreis Viersen

Geschäftsordnung
der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege
für den Kreis Viersen

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege des Kreises Viersen gibt sich nachstehende Geschäftsordnung, die das Nähere ihrer Arbeitsweise bestimmt. Die Geschäftsordnung trifft Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Pflegekonferenz sowie des Pflegeausschusses und etwaiger Unterarbeitsgruppen.

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Zur Umsetzung der Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und den §§ 8 und 9 SGB XI hat der Kreis Viersen gemäß § 8 Abs. 1 APG NRW eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege eingerichtet.
- (2) Aufgabe der Pflegekonferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote.

Dies geschieht insbesondere durch

- Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 APG NRW),
 - Mitwirkung an der Schaffung altengerechter Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 APG NRW),
 - Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 APG NRW),
 - Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 APG NRW),
 - Beteiligung der Trägerinnen und Träger der Angebote gemäß § 3 Abs. 1 APG NRW an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 APG NRW),
 - Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements (§ 8 Abs. 2 Nr. 6 APG NRW),
 - Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 APG NRW).
- (3) Ziel der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist es, entsprechend der Vorgabe des § 1 Abs. 1 APG NRW, durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige sicherzustellen.

Dabei sind alle Maßnahmen darauf auszurichten, das Selbstbestimmungsrecht von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern (§ 1 Abs. 2 APG NRW).

Bei der Gestaltung der Versorgungsstruktur sind die Bedürfnisse der Pflegepersonen und aller anderen Menschen, die auf der Basis von Selbstverpflichtung, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen (Angehörige), besonders zu berücksichtigen. Angehörige sind in ihrer eigenen Rolle anzuerkennen, in Planung und Umsetzung strukturell einzubinden und zu unterstützen. (§ 1 Abs. 2 APG NRW).

Entsprechend § 2 Abs. 2 APG NRW sind die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen. Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können; die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind zu berücksichtigen. Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote vorrangig einzubeziehen, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen. Maßnahmen sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigen, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können. Darüber hinaus ist Armut und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Kommunalen Konferenz Alter und Pflege setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen und Interessengruppen

Institution	Vertreter
Gesundheitliche Versorgung	
Arbeitsgemeinschaft der Krankenhäuser in Krefeld und im Kreis Viersen e.V.	1
Ärzttekammer Nordrhein Bezirksstelle Viersen	1
Kassenärztliche Vereinigung Kreisstelle Viersen	1
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein	1
Pflegekassen	
AOK Rheinland / Hamburg Regionaldirektion Mönchengladbach/Kreise Heinsberg – Viersen	1
PKV Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.	1

Arbeitsgemeinschaft der Betriebskrankenkassen Rhein-Ruhr	1
IKK Nordrhein Regionaldirektion Niederrhein	1
vdak Verband der Angestelltenkrankenkassen Ortsausschuss Viersen	1
Pflegerische Versorgung	
Arbeitsgemeinschaft der stationären Altenpflegeeinrichtungen im Kreis Viersen	1
Vertreterin/Vertreter der privatgewerblichen ambulanten Pflegedienste	1
Wohlfahrtsverbände	
AWO Kreisverband Viersen e. V.	1
Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e. V.	1
Der Paritätische Kreisgruppe Viersen	1
Diakonie Krefeld & Viersen	1
DRK Kreisverband Viersen e. V.	1
Jüdische Kultusgemeinde	1
Selbsthilfe / Ehrenamt / Interessenvertretung	
Vertreterin/Vertreter der stationären Altenpflegeeinrichtungen nach § 22 des Wohn- und Teilhabegesetzes	2
Brüggener Initiative Selbsthilfe - B.I.S. - e. V.	1
Hospizinitiative Kreis Viersen e. V.	1
Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.	1
Sprecher Alten-Wohngemeinschaften im Kreis Viersen	1
Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes	1
Seniorenvertretungen (1 Vertreter/-in aus jeder kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde)	
Brüggen: <i>noch nicht benannt</i>	1
Grefrath: Verein "Älter werden in Grefrath" e. V.	1
Kempen: Senioren-Initiative- Altenhilfe Kempen e.V.	1
Nettetal: Seniorenvertretung	1
Niederkrüchten: <i>noch nicht benannt</i>	1
Schwalmtal: <i>noch nicht benannt</i>	1
Tönisvorst: "Alter-nativen" Seniorenbüro Tönisvorst e. V.	1
Viersen: Seniorenvertretung	1
Willich: Seniorenbeirat der Stadt Willich	1

Kommunale Integrationsräte	
Integrationsrat der Stadt Nettetal	1
Integrationsrat der Stadt Viersen	1
Verwaltung und Politik	
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Senioren	1
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	9
Kreisgesundheitsamt	1
Kreissozialamt	3

- (2) Die Institutionen und Interessengruppen benennen der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege eine Vertreterin / einen Vertreter, die ihre / der seine entsendende Institution / Interessengruppe über die Tätigkeit der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege unterrichtet, insbesondere über Inhalt und Verlauf der Sitzungen.

Für jedes Mitglied ist der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

Benennt eine Institutionen bzw. Interessengruppe keine Vertreterin / keinen Vertreter kann der / die Vorsitzende der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege eine sachkundige Person entsprechend § 2 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung hinzuziehen.

- (3) Institutionen und Interessengruppen können ihre Mitgliedschaft in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über diesen Antrag entscheiden die Mitglieder der Pflegekonferenz mit einfacher Mehrheit .
- (4) Die Mitgliedschaft einer Institution oder Interessengruppe endet durch ihre Auflösung. Vertreter / Vertreterinnen eines Mitgliedes scheidet aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn sie der Institution oder Interessengruppe, die sie vertreten, nicht mehr angehören oder das Mitglied einen Nachfolger / eine Nachfolgerin benennt.
- (5) Zu den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Dies bedarf der Zustimmung der / des Vorsitzenden.

§ 3 Vorsitz

- (1) Vorsitzender / Vorsitzende der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die Leitung des Sozialamtes des Kreises Viersen. Vertreter / Vertreterin ist die stellvertretende Leitung des Sozialamtes. Er / sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus; die §§ 14 und 15 der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse gelten analog.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wird vom Kreissozialamt wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind
 - Sitzungsdienste (Sitzungsvorbereitung und Schriftführung),
 - Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Koordination und Moderation von Arbeitsgruppen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege.
- (3) Die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege stellen der Geschäftsstelle auf Anfrage die zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungskreis zur Verfügung.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 APG NRW). Die Terminplanung für die Sitzungen wird jeweils zu Jahresbeginn den Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder mitgeteilt. Die Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind nicht öffentlich.
- (2) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege wird von ihrem / ihrer Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich eingeladen. Die Einladung soll vorrangig per E-Mail erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am neunten Kalendertag vor dem Sitzungstag versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

- (3) Die Vertreter / Vertreterinnen der Mitglieder haben im Fall der Verhinderung die Geschäftsstelle und ihre Stellvertreterin / ihren Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen und die Einladung sowie die Beratungsunterlagen an diese / diesen weiterzuleiten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ergebnisse der Konferenz.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Der / die Vorsitzende der Pflegekonferenz setzt die Tagesordnung fest. Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung festzustellen. Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens am 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.
- (2) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur behandelt, wenn sie nicht aufgeschoben werden können; über die Dringlichkeit entscheidet die Kommunalen Konferenz Alter und Pflege mit einfacher Mehrheit.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege fällt, so weist der / die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wieder von der Tagesordnung abzusetzen ist.

§ 8

Entscheidungen

Die Kommunalen Konferenz Alter und Pflege erarbeitet Entscheidungen mit empfehlendem Charakter. Entscheidungen werden, soweit von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird, mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 9

Beschlüsse

Die Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer ständigen Mitglieder nach § 2 anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 10 **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist eine Ergebnisniederschrift zu erstellen. Diese wird von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet. Die Niederschrift muss enthalten
- Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - die Namen der Sitzungsteilnehmer,
 - die Beratungsergebnisse
 - die Tagesordnungspunkte und die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden sowie den Wortlaut der Beschlüsse
 - auf Verlangen eines Vertreters / einer Vertreterin die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er / sie an der Abstimmung nicht teilgenommen haben,
 - bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis.
- (2) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt es als anerkannt. Einwände gegen die Niederschrift sind dem Schriftführer / der Schriftführerin schriftlich zuzuleiten. Sind Einwendungen nicht durch die Erklärung des Schriftführers / der Schriftführerin oder durch eine Berichtigung des Protokolls, die der Unterschrift der in Absatz 1 genannten Personen bedarf, zu beheben, so entscheidet die Kommunale Konferenz Alter und Pflege in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise das Protokoll zu berichtigen ist.

§ 11 **Pflegeausschuss**

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege und zur Abstimmung der inhaltlichen Arbeit, der Aktivitäten und Ziele der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zwischen den Sitzungen der örtlichen Konferenzen wird ein Arbeitsgremium gebildet. Dieses führt den Namen Pflegeausschuss.
- (2) In dringenden Fällen ist der Pflegeausschuss zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege nach § 1 dieser Geschäftsordnung befugt. Dies ist der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Dem Pflegeausschuss gehören aus dem Kreis der Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege an:

Institution	Vertreter
Pflegekassen	
AOK Rheinland / Hamburg Regionaldirektion Mönchengladbach/Kreise Heinsberg – Viersen	1
Pflegerische Versorgung	
Arbeitsgemeinschaft der stationären Altenpflegeeinrichtungen im Kreis Viersen	1
Wohlfahrtsverbände	
Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände	1
Verwaltung und Politik	
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	3
Kreissozialamt	1

Zu den Sitzungen des Pflegeausschusses können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Dies bedarf der Zustimmung der / des Vorsitzenden.

- (4) Die Sitzungen des Pflegeausschusses finden bei Bedarf, in der Regel zwei mal jährlich statt. Die Sitzungstermine werden den Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder zu Jahresbeginn mitgeteilt. Die Sitzungen des Pflegeausschusses sind nicht öffentlich. Für das Verfahren gelten im weiteren § 5 Absätze 2 bis 4 sowie die § 6 bis § 9 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- (5) Die Sitzungen des Pflegeausschusses werden vom Leiter / der Leiterin des Kreissozialamtes oder seinem / ihrem Vertreter / Vertreterin geleitet; § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 12 Arbeitskreise

Die Kommunalen Konferenz Alter und Pflege kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse eines Arbeitskreises werden anschließend im Pflegeausschuss und / oder der örtlichen Konferenz beraten. An den Arbeitskreisen können auch sachkundige Personen beteiligt werden, die nicht der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (§ 2) angehören.

§ 13
Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorgeschlagen werden. Die Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder nach § 2 dieser Geschäftsordnung für diesen Vorschlag stimmen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vom 07.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.06.2007 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Viersen, den 08.10.2015



KREIS  VIERSEN

Herausgeber
Der Landrat
2015

Kreis Viersen
- Sozialamt -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
sozial@kreis-viersen.de
www.kreis-viersen.de